

§§ 4 u. 9 Staatsanwaltschaftsgesetz, § 5 VP-Gesetz, §§ 6—9 Brandschutzgesetz sowie Ziff. 9, 11 u. 19 Beschluß über die ABI).

Eine planmäßige und gezielte Zusammenarbeit der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Räte mit den Justiz-, Sicherheits- und Kontrollorganen im Territorium ermöglicht es, die Potenzen und Erfahrungen dieser Organe für die Gewährleistung von Gesetzlichkeit, Sicherheit und Ordnung zu nutzen und bei der Leitung und Planung der gesellschaftlichen Prozesse zu berücksichtigen. Andererseits vermittelt die Zusammenarbeit mit den örtlichen Räten auch den Justiz-, Sicherheits- und Kontrollorganen Informationen über Probleme und Widersprüche in der gesellschaftlichen Entwicklung der Territorien, die zugleich Rückschlüsse auf Ursachen von Rechtsverletzungen und Möglichkeiten ihrer Bekämpfung zulassen.

Die Zusammenarbeit ist darauf gerichtet,

- den Kampf um Sicherheit und Ordnung mit dem sozialistischen Wettbewerb in den Städten und Gemeinden wie in den Betrieben und Genossenschaften zu verbinden;
- die Initiativen der Werktätigen zu fördern, die eine Atmosphäre der Unduldsamkeit gegenüber Rechtsverletzungen, Mißwirtschaft und Unordnung, Vergeudung von Material und Nichtausnutzung der Arbeitszeit schaffen helfen;
- allen Werktätigen, insbesondere aber der Jugend, das sozialistische Recht zielgerichtet zu erläutern und somit die Rechtserziehung wirksam zu fördern;
- die Einhaltung aller Beschlüsse zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung zu kontrollieren und darüber eine regelmäßige Rechenschaftslegung der Leiter durchzusetzen;
- auf die konsequente Wahrnehmung der persönlichen Verantwortung der Leiter für die Festigung von Ordnung und Disziplin Einfluß zu nehmen.

16.1.3.1. Die Koordinierung in Grundfragen zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung

Die Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung mit den Justiz-, Sicherheits- und Kontrollorganen in Grundfragen effektiv zu koordinieren gehört zur Verantwortung der örtlichen Räte. Die Koordinierung wird — in Abstimmung mit den örtlich zuständigen Leitern der Dienststellen der Justiz-, Sicherheits- und Kontrollorgane — vor allem vom Vorsitzenden des Rates vorgenommen, dem die genannten Leiter ihrerseits Vorschläge über zu koordinierende Probleme unterbreiten. Entsprechende Abstimmungen, die der Durchführung spezifischer Aufgaben im jeweiligen Verantwortungsbereich dienen, erfolgen auch durch den Stellvertreter für Inneres oder andere Ratsmitglieder.

Die Koordinierung ist vor allem für die Ausarbeitung und Durchführung der Pläne über die ökonomische, kulturelle und soziale Entwicklung sowie für grundsätzliche Maßnahmen des Städtebaus, der Siedlungsentwicklung und der Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens in den Territorien wichtig. Dabei zeigen die Erfahrungen, daß die besten Ergebnisse in der Vorbeugung gegen Straftaten und andere Rechtsverletzungen dort erreicht werden, wo die Vorbeugungsmaßnahmen im gesamten Territorium komplex, nach einer *einheitlichen Konzeption* der Staatsorgane, gesellschaftlichen Organisationen, Betriebe und Genossenschaften wirksam